

Grundhygienekonzept sowie Schutz- und Hygienekonzept für jegliche Veranstaltungen

Pfarrheim St. Gertraud Elsenfeld
Adam-Zirkel-Str. 6
63820 Elsenfeld

Träger:

Katholische Kirchenstiftung Christkönig Elsenfeld
Turmstr. 1
63820 Elsenfeld
vertreten durch leitenden Pfarrer Dr. Heinrich Skolucki

Veranstaltungen, wie Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereins- oder Parteisitzungen, etc., die üblicherweise nicht für beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund des persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, unterliegen den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung.

Für die Einhaltung des durch die Corona-Pandemie bedingten Schutz- und Hygienekonzepts nach dem jeweils staatlich vorgeschriebenen Stand ist ausschließlich der Veranstalter (Mieter, Nutzer, kirchliche oder andere Einrichtung, Stelle oder Gruppierung) verantwortlich.

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt.

Der Veranstalter haftet voll umfänglich bei Nicht-Einhaltung der für seine Veranstaltung jeweils geltenden allgemeinen und ggf. spezifischen gesetzlichen Regelungen (derzeit 6. BayIfSMV)

Der Veranstalter gewährleistet:

- dass die maximale Teilnehmer*innen-/Besucher*innenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Die maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Abstandsgebot, der geplanten Bestuhlung, der Zusammensetzung und Anzahl des Teilnehmerkreises. Die maximale Teilnehmerzahl ist durch den Veranstalter festzulegen (und gegebenenfalls zu dokumentieren).
- dass die Teilnehmer*innen/Besucher*innen über die Sicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung unterrichtet sind.
- dass das Schutz- und Hygienekonzept gegenüber den Teilnehmenden durchgesetzt wird (bei Nichtbeachten ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen).
- dass für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung die Identifikation aller Teilnehmer*innen und ihre Kontaktierungsmöglichkeit gewährleistet sein muss (z.B. Liste Teilnehmer mit Kontaktdaten).

Die Ergänzung des Mietvertrages ist zu beachten, zu unterschreiben und einzuhalten.

Allg. Grundsatz:

- Jeder ist angehalten, die körperlichen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer es möglich ist, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Der Mund- Nasenschutz ist überall dort vorgeschrieben, wo der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Gang zu den Toiletten!).
- Es wurden Hinweisschilder zur Maskenpflicht an allen Türen angebracht.
- Vor und nach jeder Veranstaltung sind alle Türgriffe, Gegenstände und ggf. Flächen, mit denen Hautkontakt durch Besucher entstanden ist bzw. entstanden sein könnte, ebenso wie die Toiletten und Waschbecken zu desinfiziert.

Vor Betreten des Hauses bzw. vor Teilnahme an einer Veranstaltung:

- ✓ Die Besucher*innen, die unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (akute Atemwegserkrankungen, Fieber, Schüttelfrost, Husten, Muskel- Kopfschmerzen etc.) aufweisen oder in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer COVID-19-infizierten Person gekommen sind, müssen ausgeschlossen werden.
- ✓ Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes müssen die Teilnehmer*innen/Besucher*innen Mund-Nasenschutz tragen.
- ✓ Mit Erreichen des Sitzplatzes, der ihnen ggf. zugewiesen wird, kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden (Tragen wird empfohlen).

Sonstiges:

Die Möglichkeit der Handhygiene ist im Eingangsbereich (Desinfektionsmittel) und in den Toiletten gewährleistet.

Das Abstandsgebot ist auch dort einzuhalten.

In den Toiletten wird eine Grundausstattung an Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung gestellt und Hinweisschilder zur gründlichen Handhygiene sind vorhanden. „*Grundhygienekonzept sowie Schutz- und Hygienekonzept für jegliche Veranstaltungen*“ wird durch Aushang bekannt gemacht.